



# **Satzung**

## **Förderclub 80 e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderclub 80 e.V.“, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen eingetragen und hat seinen Sitz in Püttlingen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung des FV 08 Püttlingen e.V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch
  - die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
  - die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Turnieren, Veranstaltungen, Messen und direkte Ansprache von Firmen und Personen
  - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den FV 08 Püttlingen e.V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Turniere, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Fördermittel müssen schriftlich vom Vorstand des FV 08 Püttlingen beantragt werden.
- (7) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend mit einfacher Mehrheit. Einer Ablehnungsbegründung durch den Vorstand bedarf es nicht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - unmittelbar nach schriftlicher Austrittserklärung
  - durch Tod des Mitglieds
  - durch Ausschluss
  - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassierer
  - dem Geschäftsführer
  - 2 Beisitzer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Stellvertreter, Kassierer und Geschäftsführer können in Personalunion ausgeübt werden.
- (4) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und kein Amt im Vorstand des FV 08 Püttlingen e.V. ausüben.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder sonstiger geeigneter Weise einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies
- a. der Vorstand beschließt
  - b. wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen. Der Antrag ist mit Begründung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Leiter der Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge der Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Der Antrag kann mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung leitet der Stellvertreter die Sitzung. Ist auch dieser verhindert wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Die Tagesordnung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Dazu reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
- (8) Über Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (9) Über den Ausschluss von Mitgliedern, über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Datum und Ort der Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.
- (2) Die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FV 08 Püttlingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand.